

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN 2004 (AVB 04/4)

für den Verband der Schweizer Motor-Journalisten (SMJ)

INHALTSVERZEICHNIS

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Vertragsgrundlagen
- Art. 2 Versicherte Personen
- Art. 3 Leistungen
- Art. 4 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich
- Art. 6 Vorgehen im Schadenfall
- Art. 7 Abwicklung eines Schadenfalles
- Art. 8 Meinungsverschiedenheiten

B. DER VERKEHRSRECHTSSCHUTZ

- Art. 9 Versicherte Personen und Fahrzeuge
- Art. 10 Versicherte Bereiche
- Art. 11 Einschränkungen des Deckungsumfanges

C. DER ARBEITSRECHTSSCHUTZ

- Art. 12 Versicherte Bereiche
- Art. 13 Einschränkungen des Deckungsumfanges

A. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Im Sinne der Lesbarkeit wird im Folgenden lediglich die männliche Personenbezeichnung verwendet.

Art. 1 Vertragsgrundlagen

Der Verein der Schweizer Motor-Journalisten (SMJ) hat zugunsten der Mitglieder bei der FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG mit Sitz in Adliswil einen Kollektivvertrag abgeschlossen.

Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung AVO) sowie der Kollektivvertrag mit dem Verein der Schweizer Motor-Journalisten (SMJ).

Art. 2 Versicherte Personen

Versichert sind die der FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG gemeldeten Mitglieder des Vereins der Schweizer Motor-Journalisten (SMJ) als Privatpersonen. Die Deckung ist auf die Einzelperson beschränkt.

Art. 3 Leistungen

Abs. 1

Die FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG bearbeitet kostenlos die gemäss den vorliegenden AVB versicherten rechtlichen Streitigkeiten. Grundsätzlich erfolgt dies durch eigene Juristen und Rechtsanwälte. Pro Fall ist diese Leistung in der Schweiz sowie in der EU/EFTA/EWR auf einen Gesamtbetrag von CHF 250'000.– und ausserhalb dieser Staaten, d.h. weltweit, auf einen Gesamtbetrag von CHF 50'000.– limitiert. Im Einzelnen werden im Rahmen dieser Leistungen folgende Kosten gedeckt:

- a) Die gesamten Bearbeitungskosten der FORTUNA.
- b) Die Kosten des Rechtsanwaltes bzw. eines Vertreters, der die Qualifikation bezüglich des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt.
- c) Die Gerichtsgebühren und sonstige amtliche Verfahrenskosten, inkl. der in einer Strafverfügung neben der Busse aufgeführten Kosten.
- d) Die Prozessentschädigung an die Gegenpartei.
- e) Die Kosten für Expertisen, die von der FORTUNA, den von ihr beauftragten Anwälten oder dem Gericht angeordnet wurden.
- f) Die Inkassokosten von Beträgen, die dem Versicherten in einem von der FORTUNA bearbeiteten Schadenfall gerichtlich oder durch Vergleich zugesprochen worden sind. Diese Kosten werden höchstens bis zur Erlangung eines Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung gedeckt.
- g) Strafkautionen bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.– zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise gewährt und ist der FORTUNA sofort nach Freigabe durch die zuständige Behörde oder nachdem sie von der zuständigen Behörde als verfallen erklärt worden ist, zurückzuerstatten.

Abs. 2

Die FORTUNA erteilt – unabhängig vom Bestehen einer Versicherungsdeckung – durch ihren Rechtsdienst den versicherten Personen **telefonische Beratungen** in allen nicht kommerziellen Bereichen. Pro Fall kann die versicherte Person eine Beratung beanspruchen.

Abs. 3

Nicht übernommen werden von der FORTUNA:

- a) Die gegen die versicherte Person ausgesprochenen Bussen.
- b) Schadenersatzleistungen irgendwelcher Art.
- c) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestehen würde.
- d) Kosten aufgrund eines Vergleiches, die nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch die versicherte Person nach der Rechtslage nicht erforderlich gewesen wäre.
- e) Streitigkeiten über Ansprüche, die nach Eintritt des Versicherungsfalles an eine versicherte Person abgetreten wurden, die eine versicherte Person abgetreten hat oder die kraft gesetzlicher Bestimmung auf die versicherte Person übergegangen sind oder von ihr geltend gemacht werden können.
- f) Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum sowie allgemein für medizinische Untersuchungen, sofern sie nicht durch die FORTUNA veranlasst worden sind.
- g) Reine Inkassoangelegenheiten und –kosten.

Art. 4 Örtlicher Geltungsbereich

- a) In der Schweiz und der EU /EFTA sowie im EWR besteht umfassender Versicherungsschutz. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen gemäss Art. 10.
- b) Weltweiter Versicherungsschutz besteht im Bereich des Verkehrsrechtsschutzes im Bereich Schadenersatzrecht und Strafrecht (Art. 10 lit. a und lit.b). Im Rahmen des weltweiten Versicherungsschutzes ist der Gesamtbetrag der Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 beschränkt.

Art. 5 Zeitlicher Geltungsbereich

Abs. 1

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 6 Monate vorher eine Kündigung durch eingeschriebenen Brief erhalten hat.

Abs. 2

Der Versicherungsschutz gilt für rechtliche Streitigkeiten, die während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten, wobei der Zeitpunkt des Versicherungsfalles wie folgt definiert wird:

- a) Im Schadenersatzrecht ist der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens bzw. des Unfallereignisses massgebend.

- b) Im Strafrecht ist der Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Zuwiderhandlung gegen Strafvorschriften massgebend.
- c) In den übrigen Fällen ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Ursprungs des Ereignisses, der angeblichen Normverletzung bzw. der Verletzung vertraglicher Pflichten massgebend.

Abs. 3

Unfälle oder Streitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes oder als Folge solcher Unfälle oder Streitigkeiten oder als Folge von Tatsachen entstanden sind, welche der versicherten Person schon vor Beginn des Versicherungsschutzes bekannt waren oder hätten bekannt sein können (bzw. während der Wartefrist gemäss Art. 5 Abs. 4 dieser Bestimmungen eintreten), können jedoch von der FORTUNA nicht übernommen werden.

Abs. 4

Beim Verkehrsrechtsschutz (ausser Fahrzeugvertragsrechtsschutz), beim Schadenersatzrecht infolge von Unfällen sowie bei Strafrechtsfällen besteht sofortiger Versicherungsschutz, in den übrigen Rechtsfällen beginnt der Versicherungsschutz erst **nach Ablauf einer dreimonatigen Wartefrist** ab Versicherungsbeginn (Datum in Police).

Abs. 5

Bei Vorliegen einer Deckungslücke und bei Deckungserweiterungen sind die Bestimmungen gemäss Art. 5 Abs. 2 bis 4 analog anwendbar.

Art. 6 Vorgehen im Schadenfall

Abs. 1

Jeder Eintritt eines Ereignisses, für das die FORTUNA in Anspruch genommen werden soll, ist der FORTUNA **innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen**, sobald der Anspruchsberechtigte davon Kenntnis erlangt hat.

Abs. 2

Bei schuldhafter Verletzung der Meldepflicht kann die FORTUNA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Art. 7 Abwicklung eines Schadenfalles

Abs. 1

Nach Anmeldung eines Rechtsfalles bespricht die FORTUNA mit der versicherten Person das einzuschlagende Vorgehen. Die FORTUNA führt anschliessend gegebenenfalls für die versicherte Person die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung. Die FORTUNA behält sich in jedem Fall vor, vor dem Beizug eines externen Anwaltes aussergerichtliche Verhandlungen durch ihr eigenes Juristen- und Anwaltsteam zu führen. Die FORTUNA ist berechtigt, hierzu auch andere Vertreter zu bevollmächtigen.

Abs. 2

Ist im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder wegen Interessenkollisionen der Beizug eines Anwaltes notwendig, so kann die versicherte Person eine hierfür geeignete Persönlichkeit, die im Bezirk der zuständigen Be-

hörde ihren Geschäftssitz hat, vorschlagen, der die FORTUNA danach Mandat erteilt. Lehnt die FORTUNA die Beauftragung dieses Vertreters ab und besteht Uneinigkeit über den zu bestellenden Rechtsanwalt oder Vertreter, so wählt die FORTUNA einen unter drei von der versicherten Person vorgeschlagenen, geeigneten und voneinander unabhängigen Rechtsvertretern aus.

Abs. 3

Die FORTUNA ist **allein** berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person verpflichtet sich, keinem Vertreter Mandat zu erteilen, ohne vorgängig von der FORTUNA eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben.

Abs. 4

Die versicherte Person hat der FORTUNA und dem beauftragten Vertreter alle notwendigen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen, alle Umstände bekannt zu geben, alle Beweisgegenstände unverzüglich auszuhändigen und sämtliche notwendigen Vollmachten zu erteilen. Die FORTUNA kann der versicherten Person hierfür eine Frist von 10 Tagen ansetzen. Die versicherte Person ermächtigt den Rechtsanwalt, die FORTUNA über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Abs. 5

Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten der FORTUNA beinhalten, dürfen von der versicherten Person oder deren Rechtsvertreter nur mit schriftlicher Zustimmung der FORTUNA abgeschlossen werden. Wird diese Zustimmung nicht eingeholt, kann die FORTUNA die Übernahme der von der versicherten Person übernommenen Verpflichtungen ablehnen.

Abs. 6

Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochen wird, ist der FORTUNA bis zur Höhe aller von ihr erbrachten Leistungen (externe und interne) zurückzuerstatten.

Abs. 7

Die FORTUNA kann verlangen, dass vorab nur ein angemessener Teil der Ansprüche eingeklagt und die Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückgestellt wird.

Abs. 8

Kommt die versicherte Person ihren gesetzlichen oder den in diesem Vertrag vereinbarten Obliegenheiten (insb. Art. 7 Abs. 4 AVB) nicht nach, so kann dies zum Verlust des Versicherungsanspruches führen.

Art. 8 Meinungsverschiedenheiten

- a) Wenn Verhandlungen über eine gütliche Erledigung scheitern, entscheidet die FORTUNA über die Zweckmässigkeit der Prozessführung.
- b) Lehnt die FORTUNA es ab, weitere Schritte zu unternehmen, weil sie diese als aussichtslos erachtet, so teilt sie der versicherten Person einen begründeten Lösungs-

vorschlag schriftlich mit und informiert sie über ihre Rechte gemäss folgender Bestimmung.

- c) Ist die versicherte Person mit der vorgeschlagenen Lösung nicht einverstanden, so kann sie die Angelegenheit einem schweizerischen Rechtsanwalt als Schiedsrichter zur Beurteilung vorlegen. Dieser wird von der versicherten Person und der FORTUNA gemeinsam bestimmt, entscheidet aufgrund eines einfachen Schriftenwechsels und verlangt von beiden Seiten einen Kostenvorschuss in der Höhe der vollen mutmasslichen Verfahrenskosten. Können sich die Parteien über die Wahl nicht einigen, dann bestimmt der Präsident des für die Auseinandersetzung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag zuständigen Gerichtes einen Schiedsrichter.
- d) Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistung durch die FORTUNA oder nach einem negativen Ausgang des Verfahrens nach Art. 8 lit. c dieser Bestimmungen auf eigene Kosten und eigenes Risiko einen Prozess ein und erlangt ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr von der FORTUNA schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Verfahrens nach Art. 8 lit. c dieser Bestimmungen, so übernimmt die FORTUNA die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme.

B. DER VERKEHRSRECHTSSCHUTZ

Art. 9 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Versichert sind die gemäss Art. 2 versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als

- a) **Halter** eines oder mehrerer in der Schweiz zugelassener Fahrzeuge der Kategorien A1, A, A (beschränkt), B1, B, D1 (beschränkt), F, G, M oder eines Fahrrades.
- b) berechnigte **Lenker oder Mitfahrer** eines Fahrzeuges der Kategorien A1, A, A (beschränkt), B1, B, D1 (beschränkt), F, G, M oder eines Fahrrades (ohne berufsmässigen Personentransport, BPT).
- c) **Fussgänger** auf öffentlichem Grund.
- d) **Passagiere** eines öffentlichen oder privaten Transportmittels (ohne Luftverkehr).
- e) berechnigte Benutzer eines unmotorisierten **fahzeugähnlichen Sportgerätes** (Rollerblades, Rollschuhe, Rollbrett, Kickboard, Trottinett und dergleichen).
- f) berechnigte Benutzer eines immatrikulierten **Schiffes** ohne Erfordernis eines Führerausweises **oder eines Segelbrettes** auf stehenden schweizerischen Gewässern.

Art. 10 Versicherte Bereiche

Im Rahmen obiger Bestimmungen versichert die FORTUNA die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen in folgenden Bereichen:

- a) **Schadenersatzrecht:** Bei der Geltendmachung der gesetzlichen ausservertraglichen Haftpflichtansprüche, sofern kein privat- oder öffentlichrechtliches Vertragsverhältnis besteht.
- b) **Strafrecht:** Bei Verteidigung in Verfahren vor Strafgerichten wegen der Anschuldigung fahrlässiger Begehung von Delikten im Strassenverkehr.

- c) **Opferhilfe:** Bei der Geltendmachung von Entschädigung und Genugtuung aus dem schweizerischen Opferhilfegesetz.
- d) **Versicherungsrecht:** Bei Streitigkeiten mit schweizerischen privaten Versicherungseinrichtungen, schweizerischen Pensionskassen, schweizerischen Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichen Versicherungseinrichtungen, bei denen die versicherte Person versichert ist.
- e) **Ausweisentzug und Besteuerung:** Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führerausweises und über die kantonale Fahrzeugbesteuerung der versicherten Fahrzeuge.
- f) **Fahrzeugvertragsrecht:** Bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen, die aus dem Kauf, der Reparatur oder der unentgeltlichen Gebrauchsleihe sämtlicher auf eine versicherte Person eingelöster Fahrzeuge der Kategorien A1, A, A (beschränkt), B1, B, D1 (beschränkt), F, G, M und von Fahrrädern entstehen, vorausgesetzt, dass der Gerichtsstand in der EU/EFTA bzw. im EWR liegt. Versicherungsschutz besteht nach dreimonatiger Wartefrist (Art. 5 Abs. 4).
- g) **Konsumkreditrecht:** Bei Streitigkeiten einer versicherten Person betreffend Leasingverträge, Abzahlungsverträge und zweckgebundene Darlehensverträge für ein auf die versicherte Person eingelöstes Fahrzeug der Kategorien A1, A, A (beschränkt), B1, B, D1 (beschränkt), F, G, M, vorausgesetzt, dass der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und das schweizerische Konsumkreditgesetz zur Anwendung gelangt. Versicherungsschutz besteht nach dreimonatiger Wartefrist (Art. 5 Abs. 4).

Art. 11 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen

- a) in Angelegenheiten, die in Art. 9 nicht aufgeführt sind, sowie in solchen, die unter den Privatrechtsschutz fallen.
- b) gegen die FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft und gegen mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der GENERALI-Gruppe Schweiz.
- c) bei aktiver Teilnahme an Wettfahrten und Rennen jeder Art sowie bei Trainingsläufen. Testfahrten mit Fahrzeugen der Autoimporteure sind ausdrücklich versichert.
- d) wenn der Lenker bei der Entstehung des Rechtsfalles keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechnigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern oder nicht mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz versehen war, sowie generell bei Fahrten, die gesetzlich nicht zulässig sind.
- e) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- f) in Fällen, die unter das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) fallen, sowie bei reinem Inkasso von Forderungen (ausser Fälle gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. f).
- g) aus rechtlichen Streitigkeiten, die als Folge eines vorsätzlich begangenen Verbrechens, Vergehens, einer Übertretung oder dem Versuch dazu einer versicherten Person entstanden sind.
- h) im Zusammenhang mit Kriegen oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Aufruhr, Aussperung, Streik, Unruhen aller Art und gewalttätigen öffentlichen Zusammenrottungen.

- i) wenn der Lenker bei der Entstehung des Rechtsfalles eine Alkoholkonzentration im Blut von 2,00 ‰ oder mehr aufweist.
- j) bei Streitigkeiten unter Familienangehörigen respektive mit unter dieser Police versicherten Personen.

C. DER ARBEITSRECHTSSCHUTZ

Art. 12 Versicherte Bereiche

Die FORTUNA versichert die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen in folgenden Bereichen:

Arbeitsrecht: Bei Streitigkeiten aus privat- und öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen mit dem Arbeitgeber (Art. 319 ff. OR oder öffentlichrechtliche Erlasse).

Art. 13 Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der Versicherten

- a) in Angelegenheiten, die in Art. 12 nicht aufgeführt sind, sowie in solchen, die unter den Verkehrsrechtsschutz (Art. 9–11) fallen.
- b) gegen die FORTUNA Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft und gegen mit der Interessenwahrung der versicherten Person Beauftragte. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der GENERALI-Gruppe Schweiz.
- c) aus irgendeiner haupt- oder nebensächlichen selbstständigen Berufs- oder Erwerbstätigkeit, aus Anstellungsverträgen von Geschäftsführern und Personen mit geschäftsleitungsnahen Funktionen sowie aus Anstellungsverträgen von Berufssportlern.
- d) in Fällen, die unter das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG) fallen, sowie bei reinem Inkasso von Forderungen (ausser Fälle gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. f).
- e) bei der Abwehr von Schadenersatzansprüchen Dritter.
- f) bei Streitigkeiten unter Familienangehörigen respektive mit unter dieser Police versicherten Personen.
- g) aus rechtlichen Streitigkeiten, die als Folge eines vorsätzlich begangenen Verbrechens, Vergehens, einer Übertretung oder dem Versuch dazu einer versicherten Person entstanden sind.